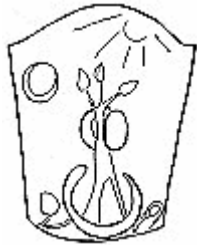


SATZUNG

des
Fördervereins für die Heinrich-Kichner-Schule
in Erlangen-Büchenbach



vom April 2006

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
"Förderverein für die Heinrich-Kichner-Schule"

Er hat seinen Sitz in 91056 Erlangen, Dompropststraße 6 – 8.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung.
2. Der Verein wird zu diesem Zweck die Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration von Grundschulkindern an der Heinrich-Kirchner-Schule fördern. Insbesondere
 - a) ermöglicht er die ergänzende Anschaffung von Lehr-, Lern- und anderen Sachmitteln
 - b) bezuschusst er Projekte der Schule
 - c) gewährt er Beihilfen, um Schülern die Teilnahme an Klassenfahrten und anderen schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen zu ermöglichen.
3. Der Verein arbeitet dabei eng mit der Schulleitung und dem Elternbeirat der Heinrich-Kirchner-Schule zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss kann zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein individueller Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Die tatsächliche Beitragshöhe wird vom Mitglied in der Beitrittserklärung festgelegt.
3. Bei Eintritt ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
4. Bei Austritt eines Mitglieds ist ggf. der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Verbindungsleute zum Elternbeirat und zur Schulleitung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und zur Übernahme des jeweiligen Amtes bereit ist.

3. Ist eine Neuwahl im Rahmen der dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung nicht möglich, weil z.B. nicht genügend wählbare Mitglieder benannt sind, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen. Schlägt die Neuwahl auch diesmal fehl, führt dies automatisch zur sofortigen Auflösung des Vereins.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
6. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden während der Amtsdauer bedarf es für den Rest der Wahlperiode einer Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere
 - a) sorgt er für die satzungsgemäßen Abläufe im Vereinsleben
 - b) sorgt er für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) entscheidet er über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) verwaltet er das Vereinsvermögen
 - e) prüft er die Mittelverwendung auf Satzungskonformität
 - f) erstellt er den Jahres- und Kassenbericht
 - g) erstellt er Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen).
2. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, dessen Niederschrift vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung aufstellen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein, dabei ist jedes Mitglied des Vorstandes allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 2/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Niederschrift ist vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer alle 2 Jahre
 - f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen.

§ 12 Verbindungsleute zum Elternbeirat und zur Schulleitung

1. Aus dem Kreis der amtierenden Klassenelternsprecher oder aus deren Vertretern können vom Elternbeirat der Heinrich-Kirchner-Schule bis zu zwei Verbindungsleute benannt werden.
2. Aus dem Lehrer-Kollegium kann von der Schulleitung der Heinrich-Kirchner-Schule ein Verbindungsmann/eine Verbindungsfrau benannt werden.
3. Die Verbindungsleute fungieren für den Förderverein als Berater ohne eigenes Stimmrecht. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Soweit ein benannter Verbindungsmann/eine benannte Verbindungsfrau gleichzeitig in den Vorstand des Fördervereins gewählt ist, kann dieser/diese beide Aufgaben wahrnehmen.

§ 13 Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte Buch, erstellt pro Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
3. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heinrich-Kirchner-Schule in Erlangen-Büchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.